



Landgericht Bochum

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Hahn Rechtsanwälte
Partnerschaft,
Marcusallee 38, 28359 Bremen,

gegen

die PlayCherry Ltd, vertreten durch die Geschäftsführung, 3rd Floor Spinola Park, Triq
Mikiel Ang Borg, St. Julians SPK1000, Malta,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Bochum
auf die mündliche Verhandlung vom [REDACTED]
durch [REDACTED]

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 72.446,43 EUR nebst Zinsen in Höhe von
5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem [REDACTED] zu zahlen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits aus einem Streitwert von bis zu 80.000 EUR.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Beklagte ist ein Unternehmen mit Sitz in Malta, das im Internet über Ihre Homepage Online-Glücksspiele in deutscher Sprache anbietet.

Der Kläger nahm vom [REDACTED] über die deutschsprachige Internetdomain der Beklagten www.sunmaker.de am Glücksspiel teil und verlor in dieser Zeit bei einem Einsatz von 175.206,43 EUR insgesamt 72.446,43 EUR. Betreffend die Wetteinsätze und Spielergebnisse im Einzelnen wird auf die Anlage zur Klageschrift K1 (Bl. 21 ff., insb. Bl. 597 d.A.) verwiesen. Die Beklagte verfügt über keine Erlaubnis im Sinne des § 4 des Glücksspielstaatsvertrags (GlüStV), im Inland Glücksspiel zu betreiben.

Der Kläger begehrt die Rückgewähr seiner Verluste aus dem Online-Glücksspiel nach § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB, hilfsweise § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 4 Abs. 4 GlüStV mit der Begründung, das zugrundeliegende Rechtsgeschäft mit der Beklagten sei gemäß § 134 BGB nichtig, weil diese in Deutschland keine Erlaubnis zum Veranstellen von Glücksspielen besitze. Damit verstoße die Beklagte gegen das Internetvertriebsverbot nach § 4 Abs. 4 GlüStV. Er habe von dem gesetzlichen Verbot des Glücksspiels nichts gewusst. Er habe auch jeweils von seinem Rechner an seinem Wohnort in [REDACTED] (Nordrhein-Westfalen) aus gespielt.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 72.446,43 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 03.05.2023 (Rechtshängigkeit) zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte rügt bereits die internationale Zuständigkeit des Landgerichts Bochum. Die maltesischen Gerichte seien aufgrund der vereinbarten AGB zuständig. Der Kläger sei wegen des intensiven Spieles auch nicht mehr als Verbraucher anzusehen. Für die Sachentscheidung sei zudem das über die AGB vereinbarte und auch nach der charakteristischen Leistung in Malta maltesische Recht anzuwenden. Danach seien die Glücksspielverträge legal, da sie über eine Glücksspiellizenz verfüge. Auch betreffend deutsches Recht seien die Verträge nicht als nichtig anzusehen, da die deutschen Behörden die praktizierte Übung in den Bundesländern aktiv geduldet hätten, was eine Erlaubniswirkung darstelle. Der Glücksspielstaatsvertrag habe auch dem EU-Recht nicht mehr entsprochen und sei daraufhin später geändert worden.

Der Kläger könne letztlich seine Zahlungen auch wegen § 817 Satz 2 BGB nicht zurückverlangen, da er ausweislich des regelmäßigen und in erheblichem Umfang erfolgten Spiels von dem behaupteten Verbot Kenntnis gehabt habe. Auch habe er dies Medienberichten entnehmen können und sei sich nicht zuletzt aufgrund der AGB der Beklagten dessen bewusst. Eine teleologische Reduktion des § 817 Satz 2 BGB sei nicht zulässig. Auch andere Ansprüche bestünden – mit weiteren Ausführungen – nicht. Schließlich wäre eine Rückforderung auch nach § 242 BGB treuwidrig.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

I.

Die Klage ist zulässig. Das Landgericht Bochum ist international zuständig; zudem ist deutsches Recht anzuwenden. Wenn ein Verbraucher mit Wohnsitz in Deutschland Einsätze zurückverlangt, die er beim verbotenen Online-Glücksspiel eines im europäischen Ausland ansässigen Anbieters verloren hat, sind für die Klage gemäß Art. 18 Abs. 1 EUGVVO die deutschen Gerichte international zuständig. Darüber hinaus ist gemäß Art. 6 Abs. 1 Rom I deutsches Recht anzuwenden (OLG Hamm vom 21.03.2023, 21 U 116/21, Rn. 19). Die Beklagte vermochte mit ihrem Vorbringen, der Kläger sei aufgrund des Umfangs seines Spiels nicht als Verbraucher anzusehen, nicht durchdringen. Nach der Parteianhörung steht fest, dass der Kläger den Vertrag über das Glücksspiel nicht zu einem Zweck geschlossen hat, der der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit diene. Er ging vielmehr seinem Beruf als ██████ nach und betrieb das Glücksspiel in seiner Freizeit aus Langeweile.

II.

Die Klage ist auch begründet, da die Voraussetzungen eines Kondiktionsanspruchs gemäß § 812 Abs. 1 S. 1 BGB erfüllt sind. Denn die zwischen den Parteien über die Teilnahme des Klägers an den Online-Glücksspielen geschlossenen Verträge sind wegen Verstoßes gegen das in § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 konstituierte Internetverbot gemäß § 134 BGB nichtig, so dass sie keinen Rechtsgrund für das Behalten der durch den Kläger geleisteten Zahlungen bieten können.

Das Gericht verweist insoweit auf die Ausführungen des Oberlandesgerichts Hamm in dem vorzitierten Urteil. Danach gilt:

Das Veranlassen öffentlicher Glücksspiele ohne Erlaubnis der zuständigen Landesbehörde war nach § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 2 GlüStV 2012 verboten und ist dies gemäß § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 2 GlüStV 2021 auch heute noch. Der damit gegebenen Nichtigkeit nach § 134 BGB steht nicht entgegen, dass sich die Verbotsnorm des § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 nur an die Beklagte richtete. Denn die Nichtigkeitsfolge wird von Gesetzeszweck gefordert, da es der Bekämpfung der Spielsucht und dem Spieler- und Jugendschutz zuwiderliefe, geschlossene Verträge über Online-Glücksspiele trotz des Verbots als wirksam anzusehen (OLG Hamm, a. a. O., Rn. 30).

Der Kondiktionsausschluss des § 817 S. 2 BGB steht der Klageforderung nicht entgegen. Denn ein Ausschluss des Bereicherungsanspruchs durch § 817 S. 2 BGB ist auch und gerade unter dem Aspekt der Generalprävention nur dann zu rechtfertigen, wenn sich der Leistende bewusst außerhalb der Rechtsordnung gestellt, wenn er die Rechts- und Sittenordnung vorsätzlich verletzt hat (OLG Hamm, a. a. O., Rn. 38), wofür der Bereicherungsschuldner darlegungs- und beweispflichtig ist (OLG Hamm, a. a. O., Rn. 41). Ein derartiger bewusster Gesetzesverstoß setzt die Kenntnis des Verbotsgesetzes voraus.

Davon, dass der Kläger Kenntnis davon hatte, dass die Spielangebote der Beklagten in Nordrhein-Westfalen als verbotenes Glücksspiel zu werten waren, kann nach der Anhörung des Klägers im Verhandlungstermin nicht ausgegangen werden, da der Kläger sich keine Gedanken über die Illegalität des von der Beklagten betriebenen Glücksspiels gemacht hat. Auch eine nur leichtfertige Unkenntnis des Verbotsgesetzes ist nicht erkennbar:

Der Kläger hat auf die Befragung nach Zweifeln betreffend die Legalität des Spielens klar geantwortet, er habe sich keine Gedanken gemacht, ob das Glücksspiel online zulässig gewesen sei. Nachvollziehbar sind seine Angaben, wonach er sich insbesondere deshalb keine Gedanken gemacht habe, da er seinen Ausweis habe einsenden müssen.

Nach dem Eindruck des Gerichts hat der Kläger gerade aufgrund des Umstands der Ausweiskontrolle keine Zweifel an der Zulässigkeit des Glücksspiels aufkommen lassen. Bei seiner Anhörung hat der Kläger auch nicht etwa eigennützig oder tendenziös geantwortet, sondern glaubhaft angegeben, sich zwar mit dem Thema Glücksspielsucht gedanklich befasst zu haben, jedoch nicht zu einem Arzt gegangen zu sein. Freimütig sind auch seine Angaben zur Motivation der Klage (Anzeige im Internet gesehen).

Der Kläger fällt insofern in den Schutzbereich des GlüStV a.F.. Seine Unkenntnis kann gerade im Hinblick auf die angegebene Ausweiskontrolle – die bei ihm plausibel einen Anschein von Legalität erweckte – nicht als leichtfertig eingeordnet werden.

Damit gilt, dass ein durchschnittlicher Verbraucher eine Legitimationswirkung einer durch den Anbieter ausdrücklich erwähnten Lizenz eines europäischen Staates unterstellt (OLG Hamm, a. a. O., Rn. 42).

Da § 762 BGB im Fall der Nichtigkeit des geschlossenen Vertrages aus § 134 BGB nicht anwendbar ist, steht auch diese Norm dem Rückforderungsanspruch nicht entgegen (OLG Hamm, a. a. O., Rn. 57). Auch an § 242 BGB scheitert der Rückzahlungsanspruch des Klägers nicht, da aufgrund des gesetzeswidrigen Verhaltens der Beklagten kein zu ihren Gunsten wirkender Vertrauenstatbestand angenommen werden kann (OLG Hamm, a. a. O., Rn. 58)

Schließlich geht auch die von der Beklagten erhobene Einrede der Verjährung gemäß § 852 BGB fehl, da das gegen die Verbotsnorm des § 4 GlüStV 2012 verstoßende unlicenzierte Anbieten von Online-Glücksspielen eine unerlaubte Handlung darstellt. Darüber hinaus ist – auch unter Berücksichtigung der Anhörung

des Klägers im Verhandlungstermin – nicht erkennbar, dass der Kläger vor dem [REDACTED] die seinen Anspruch begründenden Tatsachen kannte oder kennen musste, § 199 BGB.

Auch eine Kürzung des Anspruchs wegen Mitverschuldens gem. § 254 BGB kommt nicht in Betracht, da der Kläger nicht ersichtlich ist, wieso der Kläger, indem er sich keine Gedanken zur Legalität des Spiels machte, die Sorgfalt außer Acht gelassen haben soll, die ein verständiger Mensch im eigenen Interesse aufwendet, um sich vor einem Schaden zu bewahren.

III.

Der Zinsanspruch folgt unter dem Gesichtspunkt der Rechtshängigkeitszinsen aus §§ 291, 288 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 709 Satz 1 ZPO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 3, 4 ZPO.

[REDACTED]